



Wie soll ich mich verhalten?

50 Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Themen
Recht und Versicherungen für:

- Übungsleiter*innen
- Trainer*innen
- Jugendleiter*innen
- Betreuer*innen

SPORT BEWEGT NRW!





Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS

Vereins-Informations-, Beratungs- und Schulungs-System

Service Qualifizierung

Tel. 0203 7381-777

E-Mail: Vibss@lsb.nrw

VIBSS-Online

www.vibss.de

Weitere Informationen unter:

www.meinsportnetz.nrw

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

In Zusammenarbeit mit

dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V., der ARAG – Sportversicherung und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Oliver Brems
Jürgen Weber

Inhalte:

Erstaufgabe

Dr. Thomas Adloff

Golo Busch

Roland Grabs

Neuaufgabe

Dietmar Fischer

Jochen Grahn

Elmar Lumer

Gestaltung:

Agentur Komhus, Essen

Druck:

schmitz druck & medien GmbH & Co. KG,
Brüggen

16. überarbeitete und aktualisierte Auflage:

Duisburg, März 2022

© Landessportbund

Nordrhein-Westfalen e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Vorwort

Liebe Übungsleiter*innen,

geflügelte Worte wie „Übungsleiter*innen stehen mit einem Bein im Gefängnis“ regen immer wieder die Diskussion über Fragen der Rechte, Pflichten und der Verantwortung von Übungsleitern*innen an. Diskussionen wie auch Publikationen – vor allem in der Boulevardpresse – lösen darüber hinaus Unsicherheiten aus, die Übungsleiter belasten. Basis hierfür ist dabei häufig Unwissenheit über die genauen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben sowie fehlende Informationen über den Versicherungsschutz.

Wir wollen mit dieser Broschüre dazu beitragen, diese Unsicherheiten zu beseitigen und Fragen zu beantworten, die häufiger an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen und das Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW gestellt werden. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre die Sicherheit geben, sich richtig zu verhalten und sich in Ihrem ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Engagement nicht durch unbegründete „Angstmacherei“ verunsichern zu lassen.

Sollten sich für Sie weitere als die aufgelisteten Fragen stellen, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir werden Ihnen nach bestem Wissen helfen.

Weiterhin viel Spaß und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit im Sportverein!

Mona Küppers

*Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen*



Einführung

In erster Linie soll diese Broschüre Ihnen Sicherheit in Ihrem Handeln als ÜL geben. Sie sollen sich orientieren können, auf welchen gesetzlichen Grundlagen Ihr Handeln im Sportverein beruht und wie diese gesetzlichen Grundlagen Anwendung finden können. Natürlich gibt es bei Grundlagen Spielräume und die Notwendigkeit der Interpretation. Auch hierbei will die Broschüre mit Erfahrungen und Hinweisen aus der Praxis dann weiterhelfen, wenn Gesetze dies nicht können. Neben den Gesetzen sind auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für Kinder und Jugendliche Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, mit Gefahren umzugehen. Die Aufgabe der ÜL ist es dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt. Einen 100-prozentigen Schutz vor Unfällen gibt es im Sport nicht. Dennoch ist das gedankliche Vorwegnehmen der Situationen und die Prüfung möglicher Gefahrenherde unerlässlicher Bestandteil von verantwortungsvollen Sportangeboten. Übungsleiter*innen müssen einen Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefahren und Gefährdungen entwickeln können.

Wenn dann trotz größter Sorgfalt und Umsicht etwas passiert, steht der/die ÜL dennoch nicht allein. Viel größer als die Gefahr persönlicher materieller Folgen ist häufig das Problem, mit der Bewältigung der Schuld klar zu kommen. „Habe ich etwas unterlassen, was den Unfall / das Vorkommnis hätte verhindern können?“ Mit dieser Broschüre soll die Sicherheit im Handeln und die Fähigkeit, Situationen einschätzen zu können, unterstützt werden.

Die Broschüre richtet sich an alle Mitarbeiter*innen von Sportvereinen, die Sportler*innen jeglicher Altersstufe und Voraussetzungen betreuen und beaufsichtigen. Dazu zählen neben den ÜL im Breitensport Trainer*innen sowie Jugendleiter*innen bzw. Gruppenhelfer*innen, die Jugendgruppen im sportlichen und im außersportlichen Bereich der Jugendarbeit betreuen.

Besonders von Bedeutung ist die Situation auf Fahrten und bei Ferienfreizeiten, da hier spezielle Bedingungen vorherrschen und in aller Regel von einer Ganztages- und auch Nachtbetreuung ausgegangen werden muss. Hier übernehmen die Betreuer*innen die Aufgaben von Eltern und sind somit in besonderer Verpflichtung in Bezug auf das Wohlergehen der Anvertrauten.

Um den Umfang der Broschüre übersichtlich zu halten, war es notwendig, manche Aspekte kurz und knapp zu schildern und Fragen entsprechend zu beantworten. Richtschnur war bei der Beantwortung der Aspekte, was ÜL unbedingt wissen sollten. Sie müssen nicht jede möglicherweise auftretende Situation analysieren können. Und es geht auch nicht darum, sie zum Hobbyjuristen auszubilden, der einzelne Fälle nach eigenem Eindruck viel besser beurteilen kann als das Rechtssystem. Vielmehr geht es darum, Standardsituationen zu beschreiben, Handlungsvorschläge zu geben, Tipps zur Vermeidung des Eintretens solcher Situationen und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.

Handlungssicherheit soll gegeben werden unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen und Regeln. Dabei sollten ÜL auch die wichtigsten Grundregeln bzgl. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beherrschen und daraus ihr Handeln ableiten können.

Sie sollen sich bewusst und sicher Jugendlichen gegenüber verhalten können. Ihr Handeln und ihre Betreuungstätigkeit muss auf der Grundlage des „Jugendschutzgesetzes“ und anderer Gesetze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen erfolgen.

Wem diese Broschüre zum Thema nicht reicht, der/die kann Fortbildungsveranstaltungen des Landessportbundes besuchen. Die Veranstaltungen finden Sie auf den Internetseiten: www.meinsportnetz.nrw oder www.vibss.de.

Gern berät Sie auch unser Service Qualifizierung, das Sie unter der Rufnummer 0203 7381-777 erreichen können.

Um die Thematik für alle ÜL, JL, Trainer*innen etc. bewusst zu machen, empfehlen wir, diese zum Gegenstand auf Versammlungen der Mitarbeiter*innen im Sportverein, auf Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Gesprächen unter „Kollegen*innen“ zu machen. Neben einer besseren Information für alle, die mit der Betreuung anderer Personen im Sport beauftragt sind, kann dadurch auch das Ziel erreicht werden, dass durch ein größeres Gefahren- und Gefährdungsbewusstsein manche Problem- und Schadensfälle gar nicht erst auftreten. Auch dieses kann dazu beitragen, dass das anfangs zitierte Bild des/der „ÜL mit einem Bein im Gefängnis“ aus den Köpfen verschwindet.

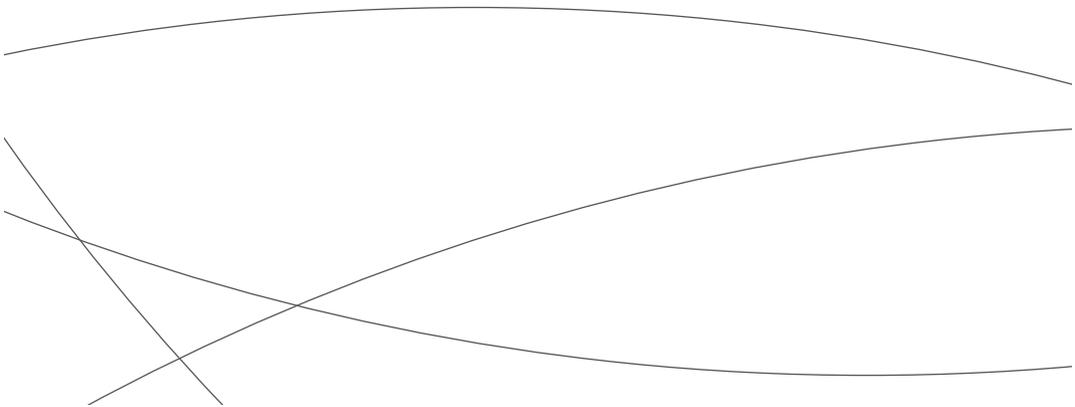
50 Antworten auf die häufig gestellten Fragen zu den Themen Vereinsrecht und Versicherungen

Klarheit schaffen:

Wie und wann ist der/die JL/ÜL/Betreuer*in überhaupt verantwortlich?

<p>1</p>	<p><i>Wie und wodurch ergibt sich deine Verantwortlichkeit für eine Gruppe im Sportverein?</i></p>	<p>Als Betreuer*in, als Jugend- oder Übungsleiter*in wirst du für einen Sportverein tätig. Du handelst im Auftrag des Sportvereins.</p> <p>Diesen Auftrag erhältst du grundsätzlich vom Vorstand, wobei die Verantwortung für den Einsatz von Übungsleiter*innen grundsätzlich beim Vorstand (nach § 26 BGB) des Vereins liegt. Eventuell hat der Vorstand die Aufgabe an die Abteilungsleiter*innen übertragen. Ein solcher Auftrag kann auch mündlich getroffen werden. Besser ist es aber, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der sich dann die Rechte und Pflichten des Vereins und des/der Übungsleiters*in ergeben.</p> <p>Du musst als Betreuer*in, Jugend- oder Übungsleiter*in nicht Mitglied im Verein sein, in dem du tätig wirst. Der Auftraggeber verschafft sich vor deinem Einsatz die Gewissheit, dass du die Pflichten erfüllen kannst und den Anforderungen gewachsen bist. Daher erwartet der Vereinsvorstand häufig, dass du entsprechende Lizenzen hast wie z. B. die ÜL-C-Lizenz. Versicherungsschutz für deine Tätigkeit besteht über den Landessportbund NRW und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auch ohne Lizenz und ohne Vereinsmitgliedschaft.</p>
-----------------	--	--

<p>2</p>	<p><i>Wie ist es zu beurteilen, wenn du nach dem Sport mit Gruppenmitgliedern spontan noch ein Eis essen gehst?</i></p>	<p>Wichtig ist es, vor der Aktivität grundsätzlich zu klären, dass es sich bei dieser Aktivität um eine Vereinsveranstaltung handelt, du also im Auftrag des Vereins handelst. Dann bist du verantwortlich und die Teilnehmer*innen sind versichert. Mit Minderjährigen solltest du nach dem Training nur dann ein Eis essen gehen, wenn die Erziehungsberechtigten Kenntnis haben und ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben. Das Eis-Essen kann dann als Vereinsveranstaltung angesehen werden, wenn es zum regelmäßigen Angebot der Jugendarbeit gehört, das vom Vorstand genehmigt wurde. Dann sind die ÜL/JL den Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig.</p>
<p>3</p>	<p><i>Darfst du vom üblichen Trainingsprogramm abweichen oder den Ort der Trainingsstunde verändern?</i></p>	<p>Ja, wenn das mit dem Vorstand und bei Minderjährigen mit deren gesetzlichen Vertretern so vereinbart ist. Dann darfst du z. B. das Handballtraining bei großer Hitze durch einen Schwimmbadbesuch ersetzen. Wer das Training z. B. nur von der Halle auf den nahe gelegenen Sportplatz verlegen will, darf das auch ohne Genehmigung, weil damit keine zusätzlichen Gefahrenquellen geschaffen werden.</p>



4	<i>Kannst du dich vertreten lassen, wenn du verhindert bist und eine Sportstunde nicht selbst leiten kannst?</i>	<p>Ja, wenn alle notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">» Der Vorstand muss informiert sein.» Dein/e Vertreter*in muss für diese Aufgabe vom Vorstand autorisiert sein. <p>Bei kurzfristiger Verhinderung muss der/die für diesen Fall eingesetzte Vertreter*in vom ÜL umgehend informiert werden, so dass diese Person die Leitung der Trainingsstunde übernehmen kann. Falls keine Vertretungsregelung für kurzfristige Verhinderungen besteht, muss die im Vorfeld aufgestellte „Telefonkette“ in Gang gesetzt werden, so dass alle Teilnehmer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erfahren, dass die Trainingsstunde abgesagt ist. Notfalls muss eine Person gefunden werden, die vor Ort über den Ausfall informiert und bei den Kindern für den Heimweg Sorge trägt. Keinesfalls dürfen sich Minderjährige ohne Aufsicht an oder in der Übungsstätte aufhalten.</p>
---	--	---

Besondere Verantwortungssituation: Angebote mit Minderjährigen

<p>5</p>	<p><i>Was musst du beachten, wenn du aus wichtigem Grunde kurz die Sportstätte verlassen musst, z. B. für einen Toilettengang?</i></p>	<p>Die Gruppe muss im Vorfeld auf solche Situationen vorbereitet werden und wissen, wie sie sich bei deiner Abwesenheit zu verhalten hat. Gefährliche Beschäftigungen müssen während der kurzen Abwesenheit eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. Bei der Leitung von Gruppen Minderjähriger müssen je nach Alter weitere Grundsätze berücksichtigt werden, z. B. das älteste Kind auffordern, dich bei sich abzeichnenden Gefahren sofort zu verständigen.</p> <p>Darüber hinaus solltest du anstreben, dass Minderjährige altersangemessen lernen können, eigenverantwortlich zu handeln und dabei erleben, dass du ihnen verantwortliches Handeln zutraust.</p> <p>Zu beachten ist bei alledem, dass der Gang vor die Turnhalle, um eine Zigarette zu rauchen, keinen wichtigen Grund darstellt, die Gruppe kurz aus den Augen zu lassen und damit als Aufsichtspflichtverletzung ausgelegt werden kann. Für den Aufsichtspflichtigen kann sich eine Pflicht zum Schadensersatz ergeben, wenn die zu beaufsichtigende Person diesem Dritten widerrechtlich und schuldhaft einen Schaden zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.</p>
-----------------	--	--

<p>6</p>	<p><i>Wie ist die Situation zu bewerten, wenn du dich verspätet und nicht rechtzeitig an der Sportstätte eintriffst?</i></p>	<p>Im Vorhinein müssen entsprechende Absprachen getroffen werden, wie sich die Gruppenmitglieder bei deiner Verspätung verhalten sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » der/die ÜL/JL der vorangegangenen Gruppe wird gebeten, so lange zu warten und die Gruppe in Empfang zu nehmen » die Teilnehmer*innen werden aufgefordert, vor der Sportstätte bis zum Eintreffen zu warten und die Sportstätte nicht ohne JL/ÜL zu betreten » die Eltern lassen ihre Kinder nicht einfach aus dem Auto aussteigen und fahren weg, sondern vergewissern sich, dass der/die ÜL/JL tatsächlich vor Ort ist <p>Der/Die sich verspätende ÜL/JL muss die Personen über die Verspätung informieren, die weitere Schritte einleiten können, z. B. den Vereinsvorstand oder eine/n anderen Übungsleiter*in vor Ort, der/die dann die Aufsicht über die wartenden Kinder organisiert.</p>
<p>7</p>	<p><i>Trägst du die Verantwortung, wenn Minderjährige vor vereinbartem Beginn der Übungsstunde vor der Sportstätte toben und es zu einer Verletzung kommt?</i></p>	<p>Die Verantwortung beginnt in dem Moment, der mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurde. Wenn du aber durch das eigene Verhalten signalisierst, dass du dich ab sofort zuständig fühlst, übernimmst du die Aufsichtspflicht stillschweigend. Das geschieht zum Beispiel durch das Aufschließen der Tür zur Sportstätte und das Hineinlassen der Kinder vor Beginn der Übungsstunde.</p>

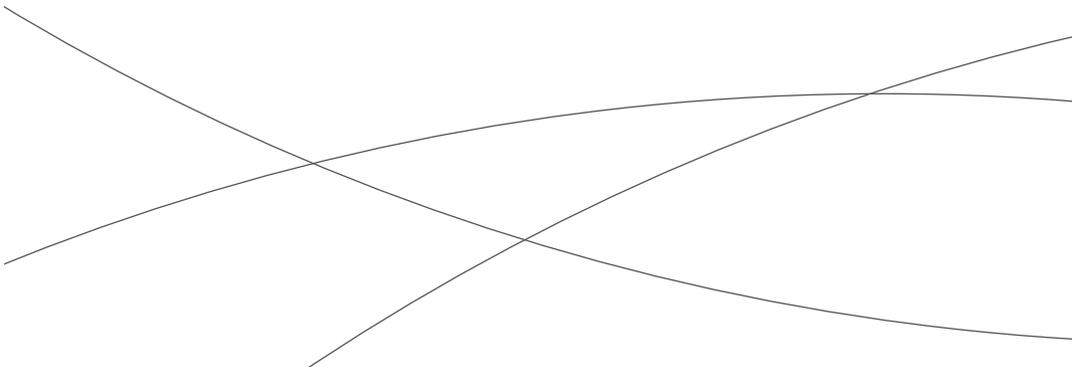
Besondere Verantwortungssituation: Angebote mit Minderjährigen

<p>8</p>	<p><i>Wie ist die Verantwortung bei Eltern-Kind-Gruppen geregelt?</i></p>	<p>Du bist für den gesamten Ablauf verantwortlich. Du musst dafür sorgen, dass es nicht zu Schäden und Verletzungen kommt, die durch dein schuldhaftes und pflichtwidriges Verhalten ausgelöst werden. Werden Eltern zu Aufgaben wie Hilfestellung leisten herangezogen, müssen die Eltern entsprechend eingewiesen werden, ihr Handeln überprüft und ggf. muss eingegriffen werden. Sie müssen deinen Anweisungen Folge leisten. Selbstverständlich haben die Eltern jederzeit das Recht, mit dem eigenen Kind die Sportstunde abubrechen und die Sportstätte zu verlassen. In diesem Moment erlischt auch die Verantwortung dem Kind gegenüber.</p>
<p>9</p>	<p><i>Trägt ein ÜL/ JL weiterhin Verantwortung, wenn er/sie eine/n Minderjährige*n vor dem vereinbarten Ende einer Übungsstunde nach Hause fahren lässt, weil diese/r keine Lust mehr hat, mitzumachen?</i></p>	<p>Grundsätzlich dürfen Minderjährige nicht vor dem Übungsstundenende nach Hause fahren. Wenn die Eltern diesem früheren nach Hause fahren aber schriftlich zugestimmt haben, dann endet die Verantwortung beim Verlassen der Sportstätte. Daraus ergibt sich, dass Minderjährige auch nicht aus disziplinarischen Gründen nach Hause geschickt werden dürfen. Je älter die Minderjährigen sind, umso eher kann ihnen das eigenverantwortliche nach Hause fahren auch vor Ende der Übungsstunde zugetraut werden.</p>

10	<p><i>Welche verbindlichen Vereinbarungen mit Eltern von Minderjährigen müssen getroffen werden?</i></p>	<p>In Bezug auf Beginn und Ende der Aufsichtspflicht muss geklärt sein, ob die Minderjährigen von ihren Eltern übergeben und übernommen werden oder ob sie selbstständig zur Sportstätte kommen und weggehen. Wenn Kinder immer abgeholt werden sollen, ist es wichtig, die Telefonnummern der Eltern zur Verfügung zu haben. Für unvorhergesehene Situationen sollte darauf Wert gelegt werden, dass die Eltern bestimmen, an welche andere Person das eigene Kind übergeben werden darf (z. B. die Großeltern).</p> <p>Es sollte eine Erklärung der Eltern vorliegen, dass ihre Kinder uneingeschränkt an allen Aktivitäten teilnehmen dürfen und auch damit einverstanden sind, das Sportangebot in Ausnahmefällen an andere Orte zu verlegen, z. B. bei großer Hitze nach draußen oder bei Regen in die Halle. Diese Elternerklärungen sollten vor Beginn der „Saison“ schriftlich vorliegen.</p>
11	<p><i>Wie lange musst du warten, wenn ein Kind nach einer Sportstunde nicht abgeholt wird, obwohl es sonst immer abgeholt wird und das Abholen mit den Eltern vereinbart ist?</i></p>	<p>Es gibt keine generell gültige Lösung. Das Verhalten hängt vom Einzelfall ab und davon, welche konkreten Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Die Entscheidung hängt auch vom Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen ab. In jedem Falle muss eine zumutbare Zeit gewartet werden, und während des Wartens sollte Kontakt mit Erziehungsberechtigten aufgenommen und deren Verspätung geklärt werden. Sind die Eltern nicht erreichbar und auch keine Informationen über den Verbleib der Eltern zu erhalten, kann z. B. entschieden werden, dass das Kind zunächst in die Obhut des ÜL der nachfolgenden Gruppe übergeben wird. Es wird dann eine Information an die Tür der Sportstätte gehängt, dass das Kind in der Sporthalle abgeholt werden kann. Wird ein Kind dann noch immer nicht abgeholt, muss das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet werden.</p>

Besondere Verantwortungssituation: Angebote mit Minderjährigen

12	<p><i>Was musst du beachten, wenn ein/e Minderjährige*r sich während einer Sportstunde verletzt hat?</i></p>	<p>Du musst Erste Hilfe leisten und parallel darauf achten, dass die Restgruppe sich so verhält, dass es nicht zu weiteren Verletzungen oder Schäden kommen kann. Dabei muss abgewogen werden zwischen der Schwere der Verletzung und dem daraus resultierenden Betreuungsbedarf des/der Verletzten und der Gefährdungssituation der Restgruppe. Es ist hilfreich, solche Situationen vor dem Eintreffen mit der Gruppe zu üben, so dass alle Handlungen reibungslos klappen, wenn es darauf ankommt.</p> <p>Wenn der/die Verletzte üblicherweise allein per Fahrrad nach Hause fährt, müssen die Eltern informiert werden, damit diese ihr Kind abholen (z. B. nach einem Zusammenstoß mit dem Kopf).</p> <p>Wenn ein Arzt und/oder ein Krankenwagen hinzugezogen werden muss, dann ist es in jedem Falle notwendig, die Eltern zu informieren. Wird der/die Minderjährige durch einen Rettungswagen vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht, musst du abwägen, ob du selbst mitfahren musst. Das ist nur möglich, wenn das ohne Gefährdung der Restgruppe geschehen kann.</p>
-----------	--	--



13	<p><i>Darfst du Kinder nach Hause bringen?</i></p>	<p>Ja, wenn dieses mit den Eltern unter definierten Bedingungen ausdrücklich so vereinbart ist. Allerdings ist zu klären, ob du dieses tatsächlich zu den eigenen Aufgaben machen solltest, vor allem, wegen der damit verbundenen Risiken. Zum Beispiel sind Fragen des Versicherungsschutzes im Vorfeld zu klären. Selbstverständlich muss das Auto entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ordnungsgemäß ausgerüstet sein.</p> <p>Verschuldet der/die ÜL einen Unfall und das mitgenommene Kind kommt zu einem Schaden, kann eine strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung die Folge für den/die ÜL/JL sein.</p>
14	<p><i>Dürfen Jugendliche unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?</i></p>	<p>Generell sollten Jugendliche als Helfer*in und nicht als Leiter*in in Übungsgruppen eingesetzt werden und dabei Erfahrungen sammeln, ehe ihnen mit 18 Jahren eine größere Verantwortung zugemutet werden kann. Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Jugendliche selbst Gruppen leiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Ein/e erfahrene/r Erwachsene*r (z. B. Übungsleiter*in, Vorstandsmitglied) sollte regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass der/die Jugendliche dieser Aufgabe gewachsen ist. » Ein/e erfahrene/r Erwachsene*r sollte in der Nähe sein und in Notfällen eingreifen können, z. B. von der Nachbarhalle aus. » Die Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen müssen dem schriftlich zustimmen. » Der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen. » Der/Die Jugendliche muss sich für diese Aufgabe eignen und z. B. entsprechende Qualifikationen (Übungsleiter*innen- Ausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelisch/soziale Reife besitzen.

Die Kernaufgabe: Sichere Angebote machen, Verletzungen und Schäden vermeiden

15	<i>Wer ist verantwortlich, wenn die Übungsstunde in einer städtischen Halle stattfindet und in dieser Halle Schäden bestehen, die zu Verletzungen führen können – ist dann die Stadt verantwortlich?</i>	Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der einen Verkehr eröffnet, die nötigen Schutzvorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen hat, also für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen hat. Der Sportverein muss aufgetretene Schäden der Stadt umgehend melden, aber bis zum Beheben der Schäden darf die Halle nicht zum Sporttreiben genutzt werden. Handelt es sich um geringfügige Schäden, dann kann der gefährliche Bereich (z. B. eine defekte Steckdose) auch großräumig abgesperrt werden und der Sport in der restlichen Hallenhälfte durchgeführt werden.
16	<i>Dürfen defekte Sportgeräte genutzt werden?</i>	Ein defektes Sportgerät muss umgehend aus dem Verkehr gezogen werden und für andere gut sichtbar als defekt gekennzeichnet werden. Der/Die Eigentümer*in, Pächter*in oder Verkehrssicherungspflichtige muss informiert werden, damit diese/r das Gerät repariert oder entsorgt. Falls in der Sportstätte ein „Schadenhandbuch“ geführt wird, muss das defekte Gerät dort vermerkt werden.

<p>17</p>	<p><i>Dürfen im Sport Gegenstände eingesetzt werden, die gar nicht als Sportgeräte konzipiert sind, z. B. Alltagsmaterialien wie Wäscheklammern, Bierdeckel, Handtücher?</i></p>	<p>Entscheidend ist, dass von den eingesetzten Geräten keine Gefahren ausgehen können und es nicht zu Schäden in der Sportstätte kommen kann. Wenn der/die Übungsleiter*in sich darüber vergewissert hat, dann dürfen auch selbst mitgebrachte Gegenstände eingesetzt werden.</p>
<p>18</p>	<p><i>Darfst du ein Trampolin einsetzen?</i></p>	<p>Beim Einsatz von Geräten gilt das gleiche wie bei allen Angeboten, die du umsetzt: Du musst das eingesetzte Gerät kennen und sicher einsetzen können. Du musst die Kompetenz im Umgang mit dem Trampolin nachweisen können. Das gelingt u. a., wenn du erfolgreich an einer entsprechenden Qualifizierung teilgenommen und eine entsprechende Bescheinigung erhalten hast.</p>

Die Kernaufgabe: Sichere Angebote machen, Verletzungen und Schäden vermeiden

<p>19</p>	<p><i>Darfst du die Teilnehme*innen der Nachfolgegruppe in die Sportstätte hineinlassen, obwohl der/die verantwortliche Übungsleiter*in dieser Gruppe noch nicht da ist?</i></p>	<p>Wenn du Sportler*innen in die Sportstätte hineinlässt, übernimmst du stillschweigend die Verantwortung. Du musst dich dann fortlaufend vergewissern, dass diese Personen sich selbst und Dritte nicht schädigen. Du musst dann also auch so lange als Verantwortliche/r warten, bis der/die für die Gruppe Verantwortliche eintrifft.</p> <p>Um diese Verantwortung nicht auf sich zu nehmen, sollten keine Personen in die Sportstätte hineingelassen werden, sondern sie sollten zum Warten vor der Tür aufgefordert werden, bis der/die zuständige Übungsleiter*in eintrifft.</p>
<p>20</p>	<p><i>Bist du auch für die Situation in den Umkleidekabinen vor und nach der Übungsstunde verantwortlich?</i></p>	<p>Ja. Die Verantwortung für die Gruppe gilt in der Regel vom Eintritt bis zum Verlassen der Sportstätte, Umkleidekabinen gehören dazu.</p> <p>Je nach Gruppenzusammensetzung z. B. bei Kindergruppen kann es notwendig sein zu überprüfen und darauf einzuwirken, dass es in der Umkleidekabine nicht zu Schäden kommt. Selbstverständlich muss dabei die Intimsphäre der sich umkleidenden und duschenden Sportler*innen respektiert werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Kinder- und Jugendgruppen darf der Eintritt eines/einer Übungsleiters*in in der Mädchen- bzw. Jungenkabine nur erfolgen, wenn dieses unbedingt erforderlich ist und nach deutlichem Klopfen an die Tür mit dem Hinweis, dass man in Kürze eintreten will. Am besten ist es, wenn gemischtgeschlechtliche Gruppen von einer Übungsleiterin und einem Übungsleiter gemeinsam geleitet werden.</p>

21

Von welchen Kriterien ist es abhängig, wie du deine Aufsichts- und Fürsorgepflicht erfüllst?

Die Aufsichtsführung hängt von folgenden Faktoren ab:

- » Örtliche Umgebung: Je gefährlicher eine Umgebung ist (z. B. Sport im Wald, Laufen in der Stadt, Fahrrad fahren auf öffentlichen Straßen), umso intensiver musst du die Gruppe im Auge haben.
- » Gefährlichkeit der Beschäftigung: Bei Aktivitäten wie Schwimmen, Turnen an Geräten, Kugelstoßen musst du besonders klare Anweisungen geben und das Geschehen besonders aufmerksam verfolgen.
- » Zusammensetzung der Gruppe: Ist die Gruppe sehr heterogen, was den Leistungsstand, das Sozialverhalten oder die Motivation angeht, muss der Gruppenprozess aufmerksam beobachtet werden, weil vielleicht einzelne Gruppenmitglieder sich und andere wegen fehlender Konzentration, Überforderung oder Verhaltensauffälligkeiten gefährden könnten.

Kompetenzen des/der Übungsleiters*in: Bist du selbst unsicher bei dem Angebot, das du anleitest, dann musst du besonders sorgfältig planen und ganz konzentriert sein. Im Zweifelsfall musst du darauf verzichten, ein Angebot zu unterbreiten, wenn deine Kompetenzen nicht ausreichen, das Angebot sicher umzusetzen (z. B. Unsicherheiten bei Hilfestellungen, bei Geräteaufbauten, in Bezug auf Beschaffenheit der Sportgeräte).

Die Kernaufgabe:

Sichere Angebote machen, Verletzungen und Schäden vermeiden

<p>22</p>	<p><i>Wie groß darf eine Gruppe sein, die von dir geleitet wird?</i></p>	<p>Das hängt vom Angebot und der örtlichen Umgebung ab sowie von den Kennzeichen der Gruppe und den eigenen Erfahrungen. Bei einem Aerobic-Angebot kannst du durchaus 30 Gruppenmitglieder allein betreuen, während beim Schwimmtraining pro Bahn deutlich weniger Schwimmer*innen von dir im Auge gehalten werden können. Häufig ist es sinnvoll, dass Gruppen von zwei Übungsleiter*innen geleitet werden.</p>
<p>23</p>	<p><i>Wie reagierst du, wenn du vom Vorstand die Anfrage erhältst, eine Gruppe zu leiten, dir dieses aber nicht zutraust?</i></p>	<p>Die Anfrage ablehnen. Die eigenen Bedenken, z. B. wegen der zu großen Gruppengröße, der eigenen fehlenden Kompetenzen o. ä. müssen dem Vorstand gegenüber geäußert werden. Dann wird der Vorstand eine andere Lösung finden. Wer eine Verantwortung übernimmt, der er/sie sich nicht gewachsen fühlt, gefährdet die Sportler*innen und gerät in Gefahr, bei aufgetretenen Schäden zum Schadenersatz herangezogen und haftbar gemacht zu werden.</p>
<p>24</p>	<p><i>Wie gestaltest du sichere Sportangebote?</i></p>	<p>Zuerst musst du die Sportstätte vor jeder Stunde in Augenschein nehmen und die dabei evtl. festgestellten Risiken ausschalten (z. B. Absperren einer rutschigen Fläche infolge eines undichten Daches), und die Angemessenheit der Sportbekleidung überprüfen (Schmuck abnehmen, Sportbrille nutzen, lange Haare zusammenbinden). Danach die Teilnehmer*innen für sicherheitsbewusstes Verhalten sensibilisieren und deutlich machen, welche Verhaltensweisen erwünscht und welche nicht erlaubt sind (Sicherheitskompetenz fördern). Die Gruppe beim Sporttreiben beobachten und eingreifen, wenn Gefahren auftreten oder Gruppenmitglieder sich nicht an die Regeln halten. Die Verhaltenserwartungen wiederholen und bei erneuten Regelverstößen eine/n Sportler*in vom weiteren Mitmachen ausschließen.</p>

Nach dem Schadenseintritt: Wie ist die Schadenersatzpflicht geregelt?

<p>25</p>	<p><i>Ein/e Teilnehmer*in in einer Sportstunde verletzt sich bei einer Gymnastikübung, ein/e anderer Teilnehmer*in erleidet einen Schaden, indem seine/ihre Sportkleidung nach einem „Zweikampf“ zerrissen ist – wer trägt die Verantwortung und ersetzt den Schaden?</i></p>	<p>Jede/r, der/die vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Eigentum (z. B. Sportbekleidung, Schuhe, PKW) eines anderen widerrechtlich verletzt oder beschädigt, haftet auf Schadensersatz. Immer, wenn es bei einer Übungseinheit, einem Training oder auch während eines Wettkampfes zu einem Schaden am Eigentum oder an der Gesundheit eines Sportlers kommt, ist zu prüfen, ob ein/e Dritte*r (Mitspieler*in, Trainer*in, Übungsleiter*in, Verein, Vorstand etc.) diesen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Häufig fehlt es aber bei Verletzungen oder Beschädigungen während der Ausübung des Sports an dem Verschulden.</p>
------------------	---	--

Nach dem Schadenseintritt: Wie ist die Schadenersatzpflicht geregelt?

26

Unter welchen Bedingungen kannst du zur Schadenersatzpflicht herangezogen werden?

Du bist prinzipiell dann schadenersatzpflichtig, wenn du durch dein Tun oder Unterlassen den Schaden an den Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit) eines/einer Dritten rechtswidrig und schuldhaft verursacht hast. Manchmal handelt es sich um Sachschäden, z. B. durch den unsachgemäßen Geräteeinsatz wird die Sportbekleidung des/der Teilnehmers*in beschädigt, zumeist um Personenschäden, z. B. durch eine fehlerhafte Hilfestellung kommt es zu einer Verletzung des Sportlers. Der Schaden muss durch ein Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sein. Fahrlässigkeit und Vorsatz stellen dabei verschiedene Grade des Verschuldens dar.

Damit du den verursachten Schaden nicht persönlich ersetzen musst, tritt bei fahrlässig verursachten Schäden die Sport-Haftpflichtversicherung des Landessportbundes NRW ein. Über die Sport-Haftpflichtversicherung des Landessportbundes NRW sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, alle Vorstandsmitglieder und alle Übungsleiter*innen und Trainer*innen versichert. Wenn du einen Schaden vorsätzlich verursachst, dann besteht kein Versicherungsschutz. Die Sport-Haftpflichtversicherung kümmert sich auch darum, Ansprüche von Geschädigten gegen den Verein und die Mitarbeiter*innen des Vereins zu prüfen und unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen. Falls notwendig, werden dafür auch Kosten für Rechtsanwälte übernommen.

27

Was bedeutet
„Verletzung
der Aufsichts-
pflicht“?

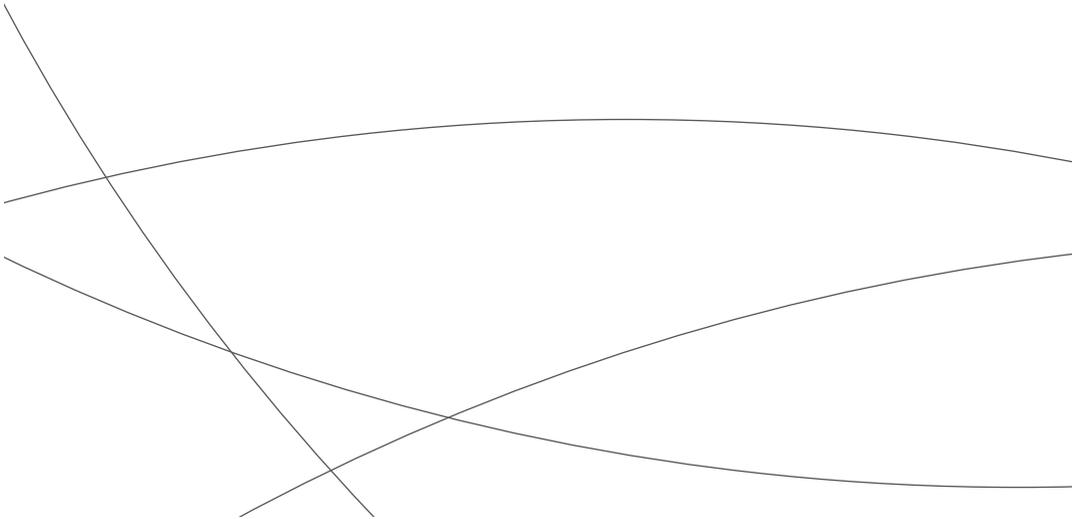
Der Gesetzgeber hat in § 832 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Haftung des/der Aufsichtspflichtigen für Schäden, die eine aufsichtsbedürftige Person Dritten zufügt, geregelt. Voraussetzungen dieses Anspruchs sind die widerrechtliche Schadenszufügung durch die aufsichtsbedürftige Person bei einem Dritten und die Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht kommt in der Regel den Eltern zu. Die Eltern können diese Aufsichtspflicht aber auch durch einen Vertrag auf eine/n Dritte*n übertragen (§ 832 Absatz 2 BGB).

Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Vereins teil, wird die Aufsichtspflicht auf den Verein übertragen und innerhalb des Vereins auf die Trainer*innen und Übungsleiter*innen delegiert. Aufsichtspflicht bedeutet, den/die Aufsichtsbedürftigen zu beobachten und zu überwachen, zu belehren und aufzuklären. Der erforderliche Umfang der Aufsicht richtet sich nach Alter, Kenntnissen und Fähigkeiten der minderjährigen Sportler*innen.

Der Gesetzgeber hat die Regelung so gestaltet, dass, wenn ein/e Aufsichtsbedürftige*r (also ein/e minderjährige/r Sportler*in) einem Dritten einen Schaden zufügt, vermutet wird, dass der/die aufsichtspflichtige Übungsleiter*in seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt hat und für den Schaden verantwortlich ist. Du musst dann vortragen und beweisen, dass du deiner Aufsichtspflicht genügt hast oder dass der Schaden auch bei ausreichender Beaufsichtigung und ständiger Belehrung entstanden wäre.

Nach dem Schadenseintritt: Wie ist die Schadenersatzpflicht geregelt?

28	<i>Was ist Fahrlässigkeit?</i>	Fährlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn im Allgemeinen korrekt gehandelt wurde, aber eine Kleinigkeit übersehen wurde, z. B. das eingesetzte Gerät zu oberflächlich in Augenschein genommen wurde. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also nicht beachtet, was jedem/jeder einleuchten müsste. Die Unterscheidung von einfach und grob kann wichtig sein bei der Beurteilung der Schuld und damit zusammenhängenden Schadenersatzforderungen und -leistungen.
29	<i>Was bedeutet „Vorsatz“?</i>	Vorsätzliches Handeln bedeutet kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens. Bei einem vorsätzlich verursachten Schaden würde kein Haftpflichtversicherungsschutz für den ÜL bestehen. Der/Die ÜL müsste mit dem persönlichen Vermögen für Schadenersatz sorgen.



30

*Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des/der ÜL/JL oder Betreuers*in?*

Strafrechtliche Ermittlungen wegen Körperverletzungen erfolgen immer dann von Amts wegen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Klärung eines Sachverhaltes besteht, sonst wenn ein Strafantrag gestellt wird. Sollte es z. B. zu Todesfällen bei Vereins-/Sportveranstaltungen kommen, müssen der Vereinsvorstand und **die verantwortlichen Übungsleiter*innen mit der Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen rechnen.**

Eine **Verurteilung** wegen **fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung** kann zu Geld- oder Freiheitsstrafen führen. Strafrechtliche Verfolgung wird nach Erstattung einer Anzeige und eines Strafantrages aufgenommen, wenn z. B. ein Kind von dem/der Übungsleiter*in geschlagen wird und die Eltern des Kindes den/die Übungsleiter*in anzeigen. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutz-Versicherung erhalten die betroffenen Vereinsmitarbeiter*innen Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung im Verfahren wegen der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts.

Nach dem Schadenfall:

Versicherungsschutz durch Sporthilfe NRW und VBG

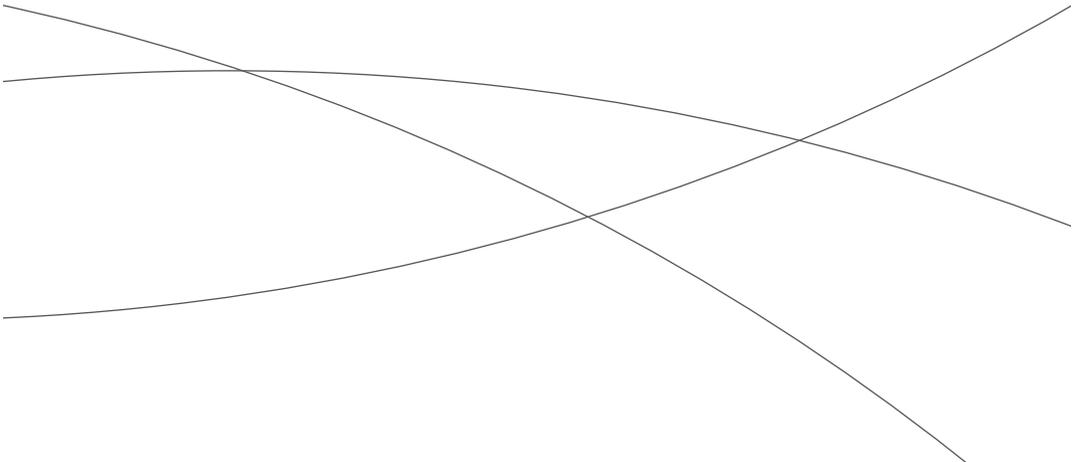
<p>31</p>	<p><i>Ein/e Sportler*in in der Übungsgruppe hat einen Unfall – Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?</i></p>	<p>Ganz wichtig ist, dass der/die Sportler*in Vereinsmitglied ist und der Unfall bei einer offiziellen Vereinsveranstaltung passiert ist. Dann besteht Versicherungsschutz über die Sport-Unfallversicherung des Landessportbundes NRW. Der Unfall wird dem Vereinsvorstand gemeldet und dieser stellt sicher, dass eine Unfallmeldung an das Versicherungsbüro des Landessportbundes NRW übermittelt wird.</p> <p>Im Übrigen kann dieser Unfallversicherungsschutz auch von den ÜL/JL und Betreuer*innen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollte dieser Personenkreis aber immer auch eine Unfallmeldung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abgeben (vgl. 38). Nichtmitglieder sind nicht über die Sportversicherung versichert. Der Verein hat allerdings die Möglichkeit, freiwillig eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abzuschließen.</p>
<p>32</p>	<p><i>Ein/e Sportler*in erleidet einen Unfall auf dem Weg zur Sportstätte – Ist er/sie versichert?</i></p>	<p>Versicherungsschutz über den Landessportbund NRW besteht auch bei Wegeunfällen. Die Mitglieder des Sportvereins sind also auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach der Rückkehr mit dem Wiederbetreten.</p>

<p>33</p>	<p><i>An der von dem/der ÜL betreuten Station beim öffentlichen Spiel- und Sportfest verletzt sich ein/e Teilnehmer*in – gibt es Versicherungsschutz?</i></p>	<p>Zu allererst ist die Ursache der Sportverletzung zu klären. Wenn der Sportverein als Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, indem z. B. ein defektes Sportgerät eingesetzt wurde, haftet der Verein für den Schaden. In der Regel tritt bei durch Fahrlässigkeit entstandenen Schäden die durch den Landessportbund NRW abgeschlossene Sport-Haftpflichtversicherung ein.</p>
<p>34</p>	<p><i>Ein/e Übungsleiter*in transportiert im eigenen PKW Kinder zum Wettkampf. Während der Fahrt kommt es zu einem Verkehrsunfall – wie ist der Versicherungsschutz geregelt</i></p>	<p>Fahrten von und zu Sportstätten und Vereinsveranstaltungen auf dem direkten Weg sind über die Versicherungen des Landessportbundes NRW unfallversichert. Alle Insassen im PKW sind also versichert, vorausgesetzt, der Unfall wurde nicht vorsätzlich verursacht. Hat der/die Übungsleiter*in den Unfall durch fahrlässiges Handeln verschuldet, muss er/sie selbst für Schäden am eigenen PKW aufkommen.</p> <p>Um finanzielle Risiken für freiwillig engagierte Mitarbeiter*innen im Sportverein so gering wie möglich zu halten, kann der Verein für solche Situationen eine Kfz-Zusatzversicherung abschließen, die dann entsprechend der Versicherungsbedingungen Schäden abdeckt.</p>

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

<p>35</p>	<p><i>Was bedeutet berufsgenossenschaftlicher Versicherungsschutz?</i></p>	<p>Die Berufsgenossenschaft gibt Arbeitnehmer*innen und arbeitnehmerähnlich Tätigen gesetzlichen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Für den Sport ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zuständig. Aufgaben der VBG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Unfallverhütung (Prävention und Gesundheitsschutz) » medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (mit allen geeigneten Mitteln) » Geldleistungen
<p>36</p>	<p><i>Wer ist bei der VGB versichert?</i></p>	<p>Versichert sind im Verein beschäftigte Personen, z. B. Verwaltungskräfte, Platzwarte und arbeitnehmerähnlich Tätige, z. B. ÜL.</p> <p>Nicht versichert sind in aller Regel Vorstandsmitglieder, freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport und bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (z. B. in Satzungen festgeschriebene Pflichtarbeitsstunden). Versicherungsschutz können Vorstandsmitglieder und freiberuflich Tätige durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung erlangen.</p> <p>(Informationen unter www.vbg.de)</p>
<p>37</p>	<p><i>Welche Beiträge zahlt der Verein für die VBG?</i></p>	<p>Der Verein bezahlt direkt bei der VBG Beiträge für Arbeitnehmer*innen. Für ÜL mit bis zu 3.000 Euro/Jahr zahlt der Verein jährlich pauschal 0,26 Euro pro Vereinsmitglied über den Landessportbund NRW an die VBG. Andere arbeitnehmerähnlich Tätige sind beitragsfrei versichert.</p>

38	<i>Welchen Versicherungsschutz bietet die VBG?</i>	Die VBG bietet umfassenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten
39	<i>Wie informiert und berät die VBG in Fragen des Rechts, der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes?</i>	Die Beratungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der VBG und sind daher für die Vereine kostenlos. Anfordern können Sportvereine eine Beratung durch eine Aufsichtsperson bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG. Insbesondere vor Bau- und umfangreichen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung des Vereins ist eine Beratung durch eine Aufsichtsperson angebracht.



Steuer- und Sozialversicherungsfragen

<p>40</p>	<p><i>Wie viel darf ich als ÜL steuerfrei verdienen; sind meine Ausgaben als ÜL steuerlich absetzbar?</i></p>	<p>Bis zur Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr sind Einnahmen von ÜL, die nebenberuflich für gemeinnützige Sportorganisationen tätig sind, steuerfrei (sog. ÜL-Freibetrag). Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten als ÜL sind dabei zusammenzurechnen. Auch Vereine müssen im Anwendungsbereich dieses Freibetrages keine Steuern abführen. Zu den Einnahmen von ÜL im Rahmen des Freibetrages gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die ÜL im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training z. B. auch Fahrtkostenerstattungen für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privatfahrzeugs. Maßgeblich sind insoweit die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Die mit der ÜL-Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dürfen nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr insgesamt übersteigen.</p>
<p>41</p>	<p><i>Sind für diese Einnahmen Sozialabgaben zu zahlen?</i></p>	<p>Nein! Weder Verein noch ÜL müssen bei Einnahmen aus ÜL-Tätigkeiten bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr Sozialabgaben abführen. Es müssen auch keine Sozialversicherungsmeldungen vorgenommen werden. Für den Verein gelten Besonderheiten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.</p>

42	<p><i>Wie ist die Rechtslage, wenn ich als ÜL mehr als 3.000 Euro im Kalenderjahr verdiene?</i></p>	<p>Die Einkünfte sind dann steuerpflichtig. Der Verein wird mit dem/der ÜL entweder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder als Arbeitnehmer*in zusammenarbeiten. Als Selbständige*r ist der/die ÜL für die Versteuerung der Einkünfte und für seine/ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich. Für den/die ÜL als Arbeitnehmer*in führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Der Status des/der ÜL als Selbständige*r oder Arbeitnehmer*in hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Verein und der/die ÜL haben die Möglichkeit, den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung (in Berlin) vorab klären zu lassen.</p> <p>Wegen der Einzelheiten der komplizierten rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf VIBSS-Online (www.vibss.de » Bezahlte Mitarbeit) verwiesen.</p>
43	<p><i>Wie viel darf ich als ÜL in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (450 Euro Minijob) verdienen?</i></p>	<p>Grundsätzlich gilt die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro bei einer geringfügigen Beschäftigung. Die 3.000 Euro des ÜL-Freibetrages können dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden, wenn alle ÜL-Tätigkeiten des/der ÜL im Vertragszeitraum insgesamt nicht mehr als durchschnittlich 14 Std./Woche umfassen. Für diese 3.000 Euro fallen dann keine Steuern und Sozialabgaben an. Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den/die ÜL auf diese Weise bis zu 700 Euro monatlich zahlen.</p>

Außersportliche Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, Jugendschutz

44

*Ein*e Teilnehmer*in an einer Jugendreise des Vereins beschwert sich bei dem/der Betreuer*in, dass der Verein in der Ausschreibung der Reise drei Mahlzeiten pro Tag angekündigt hatte, es aber nur zwei Mahlzeiten gibt. Wie muss der/die Betreuer*in reagieren?*

Der Verein verpflichtet sich die vereinbarten Reiseleistungen zu erbringen. Fehlen Reiseleistungen (z. B. Mahlzeiten), dann muss der/die Betreuer*in als Reiseleiter*in nach Möglichkeit Abhilfe leisten. Der/Die Betreuer*in als Reiseleiter*in muss alles tun, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Kann der/die Betreuer*in den Reisemangel nicht beheben (also keine dritte Mahlzeit anbieten), so kann der/die Teilnehmer*in selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (also im Restaurant sich eine Mahlzeit bestellen und die Bezahlung der Mahlzeit vom Verein als Reiseveranstalter verlangen). Ist die Reise mangelhaft, so kann der/die Reisetilnehmer*in Ersatzansprüche geltend machen. Ersatzansprüche stehen dem/der Reisetilnehmer*in nur dann nicht zu, wenn er/sie es schuldhaft unterlässt den Mangel der Reise anzuzeigen. Als Betreuer*in sollte man nur den Reisemangel aufnehmen und den/die Teilnehmer*in darauf hinweisen, dass Ersatzansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen sind. Du musst dir dann einen Vermerk fertigen, dass der Mangel von dem/der Teilnehmer*in angezeigt worden ist und ob der Mangel besteht (z. B. Fotos von einem bemängelten Zimmer machen).

45

Mit Vereinsjugendlichen (ab 14 Jahre) im internationalen Jugendcamp in Spanien – worauf muss geachtet werden?

Die Verantwortung der Jugendbetreuer*innen beginnt bei der Abfahrt. Der Bus muss in Augenschein genommen werden in Bezug auf für Laien äußerlich sichtbare Verkehrstüchtigkeit, jede/r Reisende braucht einen Sitzplatz, Gänge und Türen müssen frei sein von Gepäck. Zwar ist der/die Busfahrer*in für den Transport verantwortlich, aber der/die Jugendbetreuer*in muss eingreifen, wenn Unregelmäßigkeiten auftreten. Vor Ort sind die folgenden Aspekte besonders bedeutsam (eine Auswahl):

- » Die Besonderheiten des Jugendschutzes des Gastlandes müssen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls darf den deutschen Jugendlichen nicht alles erlaubt werden, was im Gastland möglich ist, wenn Jugendschutzbestimmungen in Deutschland strengere Regeln umfassen.
- » Wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, dass Jugendliche ohne Betreuer*in das Campgelände verlassen können, müssen klare Regeln für solche Situationen aufgestellt sein und deren Einhaltung überprüft werden.
- » Damit sich die Jugendlichen im Camp frei bewegen können, muss das Betreuerteam im Vorfeld eventuell Gefahrenquellen identifizieren, z. B. klare Vorgaben machen, dass der Pool nur unter Aufsicht genutzt werden darf und in der Camp-Gaststätte kein Alkohol getrunken werden darf. Das Betreuerteam muss sich vergewissern, dass die Vorgaben auch berücksichtigt und eingehalten werden.

Neben den gemeinsamen Programmaktivitäten innerhalb der Gruppe müssen feste Zeiten vereinbart sein, wann die Jugendlichen im eigenen Bereich sein müssen, das gilt besonders für die Zeiten am Abend und in der Nacht.

Außersportliche Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, Jugendschutz

46

Eine Radtour mit Kindern – was ist zu klären?

Weil eine Radtour zumeist nicht zu den gängigen Vereinsaktivitäten gehört, müssen die Erziehungsberechtigten eine spezielle Elternklärung abgeben. Auf Folgendes ist zu achten (eine Auswahl):

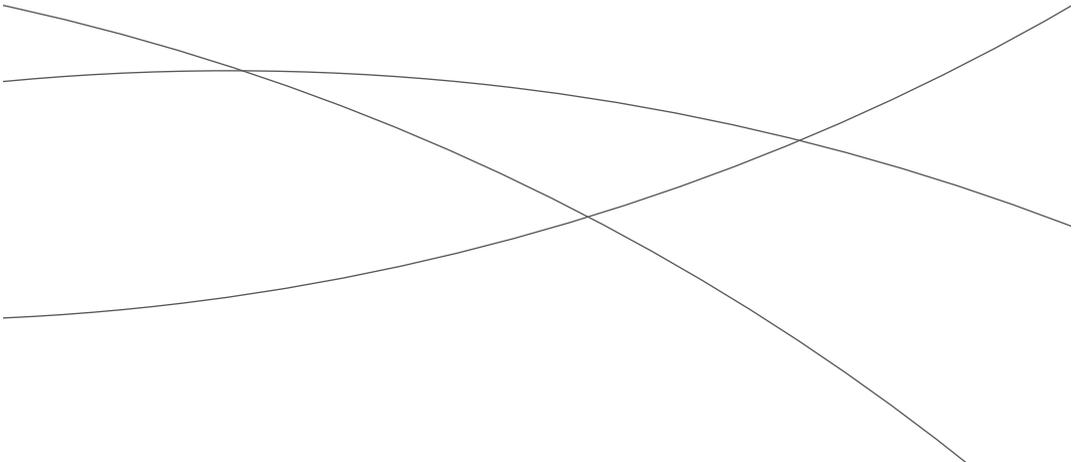
- » Eine Strecke für die Tour wählen, die abseits viel befahrener Straßen liegt.
- » Genügend Betreuer*innen einsetzen, entsprechend der Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung.
- » Den verkehrssicheren Zustand der Fahrräder vor Beginn der Tour feststellen.
- » Die angemessene Ausrüstung der Kinder überprüfen, ein Helm ist ein lebensrettender Kopfschutz.
- » Während der Fahrt eindeutige Verhaltensregeln vereinbaren und deren Einhaltung kontrollieren
- » Erste Hilfe Ausrüstung und Notfalltelefon dabei haben.
- » Je nach Alter evtl. vor der Tour die Radfahrkompetenz der Kinder überprüfen und danach entscheiden, wer mitfahren darf.

47

Dürfen Kinder und Jugendliche gemischt-geschlechtlich untergebracht werden?

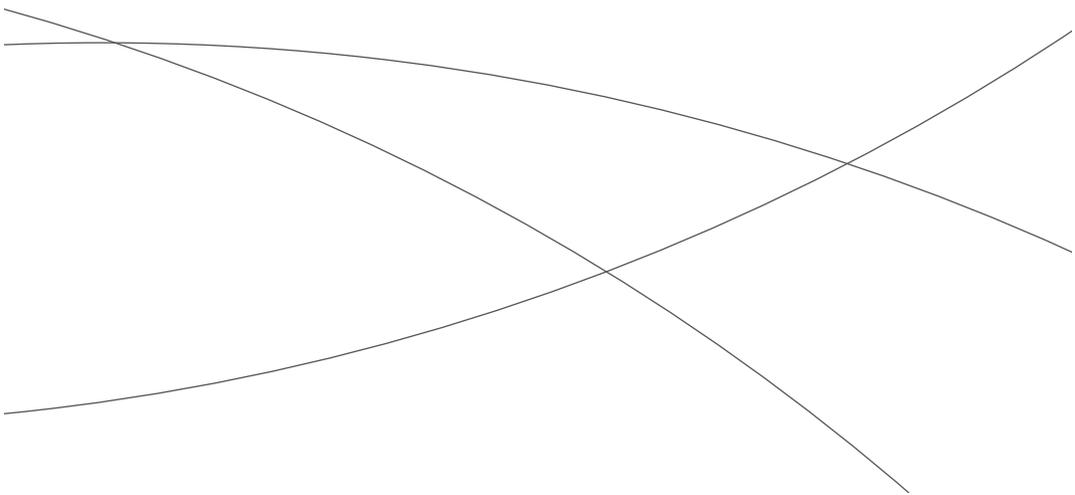
Gemischtgeschlechtliche Übernachtung ist immer dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dem zugestimmt haben und die gemeinsame Unterbringung nicht als Förderung sexueller Handlungen interpretierbar ist. Insofern sind hier enge Grenzen gesetzt (was genau eine „Förderung sexueller Handlungen“ ist, bleibt häufig unklar). „Wer sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird bestraft“ (§ 180 StGB).

Insgesamt gilt, dass die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen geschützt werden soll. Daher muss alles verhindert werden, das junge Menschen unter Druck setzt, sexuelle Handlungen zu begehen.



Außersportliche Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, Jugendschutz

48	<i>Als Jugendbetreuer*in sexuelle Kontakte mit Jugendlichen haben – geht das?</i>	<p>Sexuelle Kontakte eines/einer Jugendbetreuers*in mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren sind in jedem Falle strafbar. Falls der/die Jugendbetreuer*in selbst gerade erst 16 Jahre alt ist, kann unter Beachtung des Einzelfalles von einer Strafverfolgung abgesehen werden.</p> <p>Sexuelle Kontakte von Jugendbetreuer*innen mit Schutzbefohlenen zwischen 16 und 18 Jahren sind dann strafbar, wenn das durch das Abhängigkeitsverhältnis gegebene Machtgefälle ausgenutzt wird, also z. B. Privilegien eingeräumt werden, wenn sexuelle Kontakte zugelassen werden. Grundsätzlich zu klären ist dabei, was unter sexuellen Handlungen genau zu verstehen ist. Es werden als sexuelle Handlungen solche Handlungen genannt, die von einiger Erheblichkeit im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut sind.</p>
-----------	---	--



49

Ein Kasten Bier zur Meisterschaftsfeier der Jugendmannschaft – ist das erlaubt?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind unterschiedliche Ebenen zu betrachten, z. B.:

- » Aufsichtspflicht umsetzen heißt, die Jugendlichen vor Schäden zu bewahren. Alkohol im Jugendalter kann schädlich sein, in Abhängigkeit von der konsumierten Menge.
- » Eltern vertrauen ihre Kinder dem Sportverein an, damit sie dort sinnvoll ihre Freizeit verbringen. Nicht alle Eltern stellen es sich als gute Jugendarbeit vor, dass ihre Minderjährigen dort Alkohol trinken.
- » Der Gesetzgeber hat das Jugendschutzgesetz verabschiedet. Die dort aufgelisteten Vorschriften müssen auch in nicht-öffentlichen Zusammenhängen wie der mannschaftsinternen Feier in der Umkleidekabine Anwendung finden. Danach sind branntweinhaltige Getränke für Jugendliche unter 18 Jahren, Bier und Wein für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
- » Fährt ein/e alkoholisierte/r Jugendliche*r nach der Meisterschaftsfeier mit dem Fahrrad nach Hause und wird in einen Verkehrsunfall verwickelt, kann der/die Jugendbetreuer*in wegen Aufsichtspflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden, der das Alkoholtrinken initiiert oder zugelassen hat.
- » Der pädagogische Auftrag eines/einer Jugendbetreuers*in sollte reflektiert werden: Ist es sinnvoll, Jugendliche im Sportverein in die Alkoholkultur unserer Gesellschaft einzuführen? Sollte er nicht besser alkoholfreie Formen „feuchtfrohlicher“ Meisterschaftsfeiern einführen und damit eine Alternative vorleben?

Außersportliche Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, Jugendschutz

50	<i>Der/Die Jugendbetreuer*in führt die Aufsicht bei der öffentlichen Vereinsjugendfete – worauf muss er/sie achten?</i>	<p>Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen die Vorgaben aus dem Jugendschutzgesetz beachtet werden. Angesichts dessen, dass Alkoholkonsum nur schwer zu kontrollieren ist, sollte auf den Ausschank alkoholischer Getränke vollständig verzichtet werden. Angetrunkenen Personen sollte der Zugang verweigert werden.</p> <p>Je nach Alter der Teilnehmer*innen muss darauf geachtet werden, wann die Veranstaltung beendet werden muss. Bei Minderjährigen ist zu prüfen, auf welche Weise der gefahrlose Heimweg sicherzustellen ist.</p>
-----------	---	---



Checkliste für Übungsleiter*innen

Aus den vorliegend aufgezeigten Fragen lassen sich konkrete Verhaltensregeln ableiten, die mögliche Problemstellungen bei der Durchführung von Übungsstunden von vornherein vermeiden oder zumindest reduzieren können. Die nachfolgende Liste erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**, sondern soll Ihnen als Übungsleiter*in als Anregung dienen. Für weitere Hinweise und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar.

Erziehungsberechtigte

- Haben die Erziehungsberechtigten den Namen und die Handynummer des/der ÜL und des/der Vertreter*in, ist also die Erreichbarkeit vor und nach der Übungsstunde sichergestellt?
- Wer ist der/die Ansprechpartner*in im Vorstand?
- Wie und bei wem können die Erziehungsberechtigten ein Kind kurz vor Beginn der Übungsstunde noch abmelden oder notfalls mitteilen, dass da Kind nicht abgeholt werden kann?
- Wann und wo wird das Kind frühestens in Empfang genommen und spätestens wieder an die Erziehungsberechtigten übergeben (kein Herauslassen des Kindes an der Straße!)

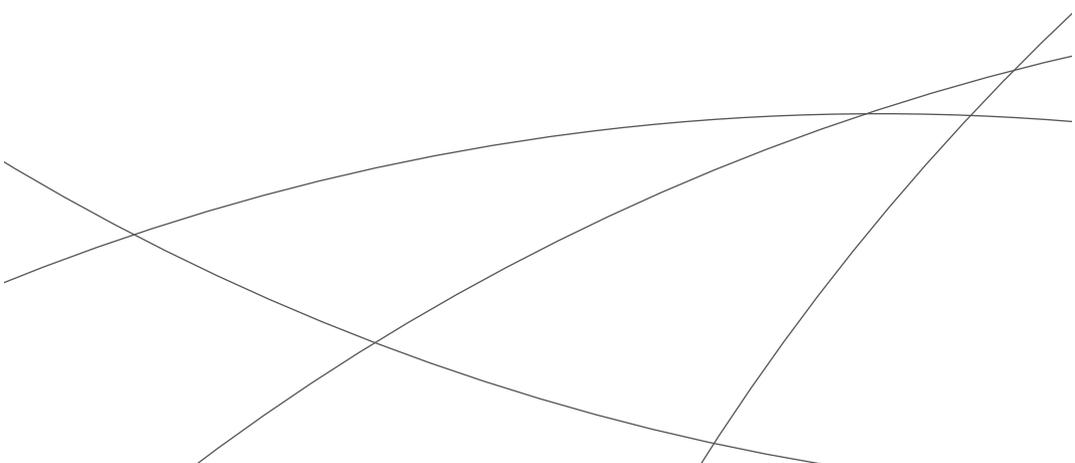
Übungsleiter*in

- Hat der/die ÜL alle Namen und Adressen mit Telefonnummern der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten (möglichst mit Handynummer)?
- Wer holt das Kind ab? Falls dies nicht ein/e Erziehungsberechtigte*r ist, habe ich Namen der zur Abholung Berechtigten und die Einverständniserklärung?
- Ist meine kurzfristige Vertretung im Verhinderungsfall sichergestellt?
- Kann das Kind allein nach Hause geschickt werden (im Zweifelsfall sollte eine schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen!)?
- Will ich ab und zu „etwas anderes“ machen und habe ich die generelle Einwilligung der Eltern dazu?
- Bei besonderen Sportarten: Liegt die Einwilligung der Eltern vor?
- Sind alle Kinder Mitglied im Verein (Versicherungsschutz)?

Übungsstätte

- Wer besitzt erforderliche Schlüssel?
- Wie ist der/die Hausmeister*in/Platzwart*in zu erreichen?
- Ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden?

Vor Beginn jeder Übungsstunde

- Sind die Übungsstätten und Geräte verkehrssicher?
Gibt es Eintragungen im Übernahmebuch?
 - Habe ich von Schäden betroffene Teile der Übungsstätte abgesperrt?
 - Ist die Erste-Hilfe-Ausrüstung einsatzbereit?
 - Ist ein funktionsfähiges Handy vorhanden
(Notrufmöglichkeit bei Unfällen)?
- 



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-777

Fax 0203 7381-616

E-Mail: vibss@lsb.nrw

www.vibss.nrw

Foto: bilddatenbank.lsb.nrw - A. Bowinkelmann

6527/05.2022/digital